

Stenographisches Protokoll.

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 15. Februar 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankenurlaube (S. 90).
- b) Entschuldigungen (S. 90).
- c) Mandatsniederlegung des Abgeordneten Dr. Leser und Angelobung des Ersatzmannes Springschitz (S. 90).

2. Ausschüsse.

Abgeordnete Frieda Mikola, Ersatzmitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung an Stelle des Abgeordneten Hinterndorfer (S. 90).

Zuweisung der Anträge 1/A bis 7/A (S. 108).

3. Regierungsvorlagen.

- a) Wirksamkeit von Abtretungen und Pfandrechten gegenüber der Republik Österreich (37 d. B.) (S. 90) — Zuweisung an den Justizausschuß (S. 108).
- b) Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich (38 d. B.) (S. 90) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 108).
- c) Paßgesetz-Novelle (39 d. B.) (S. 90) — Verfassungsausschuß (S. 108).
- d) Aufhebung des Filmwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83 (40 d. B.) (S. 90) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 108).
- e) Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes (41 d. B.) (S. 90) — Verfassungsausschuß (S. 108).
- f) Eichrechts-Novelle 1946 (43 d. B.) (S. 90) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 108).
- g) Zinsenstreichungsgesetz (44 d. B.) (S. 90) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 108).
- h) Patentanwaltsgesetz 1946 (45 d. B.) (S. 90) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 108).
- i) Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung (46 d. B.) (S. 90) — Verfassungsausschuß (S. 108).
- j) Lastverteilungsgesetz (47 d. B.) (S. 90) — Ausschuß für Energiewirtschaft (S. 108).

4. Verhandlung.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (29 d. B.), betreffend das Arbeitspflichtgesetz (42 d. B.).

Generaldebatte: Berichterstatter Hillegeist (S. 90 u. 104); Redner: Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel (S. 95), Abgeordneter Geißlinger (S. 96), Abgeordneter Eiser (S. 98), Abgeordnete Wilhelmine Moik (S. 102).

Spezialdebatte:

- 1. Abschnitt (§§ 1 bis 3), Redner: Abgeordneter Honner (S. 104); Berichterstatter Hillegeist (S. 105); Abstimmung (S. 106).
- 2. Abschnitt (§§ 4 bis 10), Redner: Abgeordneter Honner (S. 106); Berichterstatter Hillegeist (S. 107); Abstimmung (S. 107).
- 3. Abschnitt (§§ 11 und 12), Berichterstatter Hillegeist (S. 107); Abstimmung (S. 108).
- 4. Abschnitt (§§ 13 bis 16), Berichterstatter Hillegeist (S. 108); Abstimmung (S. 108). Annahme des Gesetzentwurfes in dritter Lesung (S. 108).

In der Sitzung
eingebrachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Hackenberg, Dr. Pittermann, Gabriele Proft, Kostroun, Probst, Reismann, Hilde Krones, Ferdinand Floßmann, Marchner und Genossen auf ein Gesetz, betreffend eine Novellierung des Mietengesetzes (Mietengesetz-Novelle) (8/A);

der Abgeordneten Grubhofer, Rainer, Frieda Mikola, Geißlinger, Dengler und Genossen auf Herabsetzung des Pensionsbeziehungsweise Rentenbezugsalters für die im öffentlichen und privaten Dienst stehenden Männer und Frauen (9/A);

der Abgeordneten Dr. Perner, Ludwig, Prinke, Frisch, Ing. Schumy, Maurer, Dr. Schnitzer, Dr. Margaretha und Genossen auf Errichtung einer österreichischen Kunstkammer (10/A).

Anfragen

der Abgeordneten Hillegeist, Kostroun, Wilhelmine Moik, Dr. Misch, Gabriele Proft und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Umfang der bisher abgeschlossenen Handelsverträge und die Richtlinien der bei Verhandlungen mit den Nachbarstaaten eingeschlagenen Politik (10/J);

der Abgeordneten Petschnik, Eibegger, Richard Wolf, Steiner, Voithofer und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Richtlinien des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau für die Dringlichkeitseinstufung von Baumaßnahmen (11/J).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Kraus auf die Anfrage der Abgeordneten Widmayer und Genossen (2/A. B. zu 6/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel auf die Anfrage der Abgeordneten Wölfler und Genossen (3/A. B. zu 8/J).

90 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Kunschak.

Schriftführer: Dr. Alfred Maleta, Dr. Bruno Pittermann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die Protokolle der Sitzung vom 30. Jänner sowie der Sitzungen vom 1. Februar 1946 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Ich habe den Herren Abgeordneten Doktor Tschadek und Fageth einen vierwöchigen Krankenurlaub erteilt.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Abgeordneten Altenburger und Dr. Paunovic.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Cerny, Gindler, Dr. Stemberger, Walcher und Wedenig.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lederer hat mit Rücksicht auf seine Bestellung zum Landeshauptmann-Stellvertreter des Burgenlandes sein Mandat zum Nationalrat niedergelegt.

Der für das erledigte Mandat einberufene Abgeordnete Springschitz ist zum erstenmal im Hause erschienen und wird die Angelobung leisten. Ich ersuche den Schriftführer Pittermann, die Angelobungsformel zu verlesen, und den Herrn Abgeordneten Springschitz, die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

(Schriftführer Dr. Pittermann verliest die Angelobungsformel. — Abg. Springschitz leistet die Angelobung.)

Herr Abgeordneter Franz Hinterndorfer hat sein Mandat im Ausschuß für soziale Verwaltung zurückgelegt. An seine Stelle tritt Abgeordnete Frieda Mikola.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Dr. Pittermann um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. Pittermann: Es sind von der Bundesregierung folgende Vorlagen eingelangt (liest):

„Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abtretungen und Pfandrechten gegenüber der Republik Österreich (37 d. B.);

Bundesgesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich (38 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), abgeändert und ergänzt wird (Paßgesetz-Novelle) (39 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Filmwirtschaftsgesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83, aufgehoben wird (40 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes (41 d. B.);

Bundesgesetz über die teilweise Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Eichwesens (Eichrechts-Novelle 1946) (43 d. B.);

Bundesgesetz über die Untersagung der Auszahlung von Dividenden für das Geschäftsjahr 1944 und die Vergütung von Einlagezinsen für das Kalenderjahr 1945 (Zinsenstreichungsgesetz) (44 d. B.);

Bundesgesetz über die Neuordnung der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentanwaltsgesetz 1946) (45 d. B.);

Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung (46 d. B.);

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) (47 d. B.)“

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (29 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz) (42 d. B.).

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Hillegeist, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Hillegeist: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte wird zweifellos auch in der vom Ausschuß beschlossenen Form noch einer Reihe von grundsätzlichen Bedenken begegnen. Es ist dabei nach meiner Meinung zu beachten, daß es sich hier um ein Notgesetz handelt, das den gegebenen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in unserem Lande Rechnung tragen soll. Das Gesetz wurde daher auch von vornherein auf das Jahr 1946 beschränkt und die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit durch eine Verordnung der Regierung im Ausschuß gestrichen, so daß nach Ablauf des Jahres 1946 die Möglichkeit einer Verlängerung des Gesetzes, beziehungsweise einer Neufassung des Gesetzes nur durch parlamentarischen Beschuß gegeben ist.

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946. 91

Bei einer grundsätzlichen Betrachtung dieses Gesetzes müssen wir vor allem zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen: Wir müssen zweifellos alle Anstrengungen machen, unsere durch den Krieg und die Nachkriegsfolgen vollkommen zerstörte und niedergetretene Wirtschaft, unsere durch Bomben und durch Kriegshandlungen zerstörten und zertrümmerten Wohnstätten, Verkehrswege, Fabriken und Werkstätten wieder neu aufzubauen. Wir haben das größte Interesse daran, unseren Befreieren zu beweisen, daß es uns mit der Erfüllung dieser Pflicht ernst ist, daß wir uns mit diesen Aufgaben befassen und aus eigener Kraft alles daran setzen, diese Aufgabe so rasch als möglich durchzuführen. Daß auf diesem Gebiete noch nicht alles geschehen ist, müssen wir zugestehen. Sie brauchen nur durch die Trümmerstätten unserer Stadt zu gehen, um zu sehen, daß wir noch in den Anfängen stecken.

Nicht weniger wichtig erscheinen uns alle jene Arbeiten, die der Sicherstellung unserer Ernährung dienen. Wir brauchen gerade auf diesem Gebiet zweifellos eine weitgehende Unterstützung der Alliierten und eine weitgehende und wirksame Hilfe. Aber es ist geradezu schon ein Gemeinplatz geworden, daß wir zunächst selbst alle Möglichkeiten auf diesem Gebiete ausschöpfen und daß wir dann um so mehr mit der Hilfe und Sympathie der Alliierten rechnen können. Bei der allgemeinen Knappheit an Lebensmitteln, die in der ganzen Weltöffentlichkeit in den letzten Wochen und Tagen so ausführlich besprochen wird, kann unsere Lage auf dem Gebiete unserer Ernährung, auf dem wir in so hohem Maße vom Ausland abhängig sind, nicht ernst genug genommen werden. Wir dürfen uns nicht auf fremde Hilfe allein verlassen. Für alle diese Arbeiten, deren Notwendigkeit im Interesse aller, aber wirklich aller, nicht im Interesse irgendwelcher Gruppen und Profitjäger, sondern im wahren Volksinteresse liegt, brauchen wir den Einsatz aller verfügbaren und notwendigen Arbeitskräfte. Diese Arbeitskräfte unter allen Umständen sicherzustellen, ist unsere Pflicht, und das ist der Sinn des vorliegenden Gesetzes.

Es könnte nun geltend gemacht werden, daß zur Sicherstellung dieser Arbeitskräfte Zwangsmaßnahmen nicht notwendig wären, da doch aus dem Kreis der Arbeitslosen genügend freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen werden. Es ist sicher, daß in einzelnen Berufsgruppen tatsächlich bereits eine größere Arbeitslosigkeit besteht, und wir müssen leider damit rechnen, daß in nächster Zukunft, besonders dann, wenn der

Wiederaufbau unserer Wirtschaft durch die zum Teil natürlichen, zum Teil künstlich bedingten Hemmungen sich weiterhin so schleppend gestaltet und verzögert, die Arbeitslosigkeit auf verschiedenen Gebieten noch weiter ansteigen wird. Was aber vor allem jetzt in diesem Zeitpunkt notwendig erscheint, ist die Heranziehung von Arbeitskräften für ganz bestimmte Arbeiten, und hier zeigt es sich, daß wir mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit allein bisher nicht auskommen konnten. Um ein Gesetz, das diese Frage gesetzlich regelt, kommen wir nach den bisherigen Erfahrungen einfach nicht herum; nicht nur deshalb, weil es etwa die Alliierten verlangen und die Gefahr bestünde, daß wir, wenn wir nicht selbst ein solches Gesetz schaffen, wobei wir die Möglichkeit haben, verschiedene Sicherungen, die unseren Bedürfnissen entsprechen, in dieses Gesetz einzubauen, auch in dieser Frage eines Tages vor vollendete Tatsachen gestellt sein werden, sondern wir brauchen dieses Gesetz vor allem deshalb, weil wir es als ein Instrument benötigen, die vorhandenen Kräfтерeserven voll zu erfassen und die Arbeitskräfte dort einzusetzen, wo sie derzeit am dringendsten benötigt werden. Daß dieser Arbeitseinsatz sich in wesentlich anderer Weise vollziehen muß, als dies beim Arbeitsdienstgesetz des nationalsozialistischen Regimes der Fall war, ist wohl eine Selbstverständlichkeit. Und jede der Bestimmungen, die zum Schutze der zu verpflichtenden Personen hineingenommen wurden, beweist dies auch.

Es erscheint also notwendig, diese Schutzbestimmungen zusammenfassend hervorzuheben. Der § 5 des Gesetzes sieht vor, daß bei der Heranziehung zur Arbeitsverpflichtung das Arbeitsamt die persönlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Personen entsprechend zu berücksichtigen hat. Im Absatz (2) wird die Verpflichtung auferlegt, daß die Arbeit, die aus der Verpflichtung entspringt, den körperlichen Fähigkeiten der zu Verpflichtenden entsprechen muß und vor allem angemessen zu entlohnend ist. Unter angemessener Entlohnung ist die Entlohnung nach dem Kollektivvertrag, beziehungsweise nach der Tarifordnung zu verstehen. Es ist ferner hier festgelegt, daß grundsätzlich alle Personen, die für eine Arbeitsverpflichtung in Betracht kommen, nur auf Arbeitsplätze an ihrem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet werden dürfen, also nicht etwa so, wie es bei den Nationalsozialisten der Fall war, daß sie in viele Gegenden des Großdeutschen Reiches und darüber hinaus verschickt wurden. Nur in Ausnahmefällen, wenn sich die Verpflich-

92 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946.

tung nach auswärts als unvermeidbar erweist, weil anderenfalls die Durchführung dringender Arbeiten auf Schwierigkeiten stoßen würde, kann eine Verpflichtung außerhalb des Wohnortes erfolgen; allerdings unter der Voraussetzung, daß am Arbeitsplatz Verpflegung und Unterkunft vorhanden sein muß. Falls der Verpflichtete bisher mit seinen Familienangehörigen zusammen gelebt hat, so ist weiter Voraussetzung, daß die Versorgung dieser Angehörigen durch die Verpflichtung nach auswärts nicht gefährdet wird. Im § 7, Absatz (1), heißt es ausdrücklich, daß vor der Verpflichtung das Arbeitsamt die zu verpflichtende Person zu hören hat.

Wenn die Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis heraus vorgenommen wird, ist auch der Dienstgeber zu hören, und der zu verpflichtenden Person sind außerdem die Bedingungen, zu denen die Verpflichtung erfolgen soll, bekannt zu geben. Wenn der zu Verpflichtende einen begründeten Einspruch gegen die Absicht, ihn zu verpflichten, erhebt, dann dürfen das Arbeitsamt, das heißt die Angestellten desselben nicht allein eine Entscheidung treffen, sondern das Arbeitsamt fällt die Entscheidung über die Verpflichtung in einem paritätischen Ausschuß. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber des zu Verpflichtenden eine Einwendung erhebt.

Im § 8, Absatz (1), ist ausgesprochen, daß für den Fall, wenn die Verpflichtung aus einem Betrieb heraus erfolgt und der Verpflichtete nach Erhalt des Verpflichtungsbescheides dagegen beruft, dieser Berufung aufschiebende Wirkung zukommt. Also alles Bestimmungen zum Schutze der zu Verpflichtenden, die hier getroffen werden.

Eine wichtige Einengung bedeutet auch § 9, Absatz (1), worin ausgesprochen wird, daß die Verpflichtung nur für einen sechs Monate nicht übersteigenden Zeitpunkt ausgesprochen werden kann und selbst dann, wenn eine weitere Verpflichtung über Antrag des Aufnahmebetriebes bei dringendem Bedarf verlangt wird, sie höchstens einmal auf die Dauer von weiteren sechs Monaten zugelassen werden darf.

Auch der § 11 sieht nach dieser Richtung hin eine sehr weitgehende Sicherung für den zu Verpflichtenden vor. Im Absatz (1) ist ausdrücklich festgelegt, daß zwischen dem Verpflichteten und dem jeweiligen Inhaber des Aufnahmebetriebes ein Dienstverhältnis für die Dauer der Verpflichtung besteht.

Im Absatz (2) wird ausgesprochen, daß die zu verpflichtende Person nur nach Maßgabe des Verpflichtungsbescheides, welcher auch enthalten muß, zu welchem Zweck die Verpflichtung erfolgt, beschäftigt werden darf.

Im Absatz (3) wird festgelegt, daß sich die Rechte und Pflichten des Dienstnehmers aus dem Dienstverhältnis nach den für den Aufnahmebetrieb geltenden Arbeitsbedingungen unter Bedachtnahme auf die im Verpflichtungsbescheid festgesetzte Art der Dienstleistung richten.

Absatz (4) sieht noch einen Trennungszuschlag für den Fall vor, daß der Dienstnehmer von seinen Angehörigen getrennt zu leben gezwungen ist.

Es erscheint mir noch wichtig, die Bestimmungen, die zum Schutz des Verpflichteten im § 12 aufgenommen sind, wiedergegeben. Es gelten für das Dienstverhältnis dieser Personen, wenn sie zur Zeit der Verpflichtung in einem Dienstverhältnis standen, noch folgende Bestimmungen: Die Rechte und Pflichten des Dienstnehmers gegenüber seinem Stammbetrieb ruhen während seiner Verpflichtung. Soweit Rechtsansprüche des Dienstnehmers sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, ist die im Aufnahmebetrieb zurückgelegte Dienstzeit mit der Dienstzeit im Stammbetrieb zusammenzurechnen. Während der Dauer der Verpflichtung darf das Dienstverhältnis zum Stammbetrieb vom Dienstgeber nicht gekündigt werden. Darüber wird es notwendig sein, noch zu sprechen.

Im Punkt d wird ausgesprochen, daß für den Fall, als das Entgelt im Aufnahmebetrieb hinter dem Entgelt zurückbleibt, das der Dienstnehmer im Stammbetrieb bezogen hat, er gegen den jeweiligen Inhaber des Aufnahmebetriebes Anspruch auf eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedsbetrages hat.

Ich glaube, hier vor allem festlegen zu müssen, daß jeder Vergleich mit den drakonischen Bestimmungen und der diktatorischen Handhabung des seinerzeitigen Dienstverpflichtungsgesetzes der Nationalsozialisten nicht die geringste sachliche Berechtigung hat. Wenn ein solcher Versuch von irgend jemandem unternommen würde, so müßte man das ganz entschieden ablehnen. Es handelt sich um zwei grundsätzlich verschiedene Gesetze, nicht nur hinsichtlich des Zweckes. Während das eine Gesetz bestimmt war, für Krieg und Zerstörung zu wirken, soll dieses Gesetz, das wir hier beschließen, für Frieden und Wiederaufbau die notwendigen Arbeitskräfte sicherstellen. Bei dem seinerzeitigen Gesetz gab es nur eine rücksichtslose Diktatur und keine sozialen oder persönlichen Erwägungen bei der Handhabung. Hier hingegen liegt eine weitgehende Rücksichtnahme auf persönliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse des Verpflichteten vor.

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946. 93

Im Ausschuß sind vor allem weitgehende Veränderungen der Regierungsvorlage nach der Richtung hin beschlossen worden, daß bei der Anwendung dieses Gesetzes hinsichtlich der Personen, die schon jetzt in einem Arbeitsverhältnis stehen und die schon jetzt ihrer Pflicht voll und ganz nachgekommen sind — zweifellos ist das der weitaus überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung —, die seit Monaten unter den schwersten Bedingungen und in voller Hingabe ihre Pflicht erfüllt haben, ein grundlegender Unterschied gegenüber einer verhältnismäßig kleinen Minderheit gemacht werden muß, die es bisher konsequent ablehnte, freiwillig ihre Arbeitskraft für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen, und die es vorzog, ihren eigenen Interessen nachzugehen. Es ist in diesem Hause mehrmals darauf hingewiesen worden, daß der größte Teil der Werkältigen dieses Landes unter den größten Opfern, unter den schwierigsten Verhältnissen, unter Hintansetzung aller persönlichen Interessen mitgeholfen hat, die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Unter schwierigen Ernährungsverhältnissen und bei einem Lohne, der kaum ausreicht, die normalen Zuteilungsrationen an Lebensmitteln, die hiefür notwendigen Ausgaben neben sonstigen unumgänglichen Auslagen für Beheizung und Beleuchtung zu decken, bei Kälte und Frost ohne zulängliche Bekleidung und Beschuhung haben sie sich in den Dienst des Wiederaufbaues gestellt. Ihnen allen gebührt dafür Dank und Anerkennung, und ich glaube, dazu ist gerade jetzt, bei der Beratung dieses Gesetzes, die beste Gelegenheit, diesen Dank auch öffentlich auszusprechen. (Beifall.) Arbeitspflicht und Arbeitszwang brauchen wir nicht für diejenigen, die ihre Pflicht erfüllt haben, sondern vor allem für diejenigen, die es bisher unterlassen haben, dem Appell zur freiwilligen Mitarbeit Folge zu leisten, die also auch in Hinkunft nichts zum Wiederaufbau beitragen wollen. Es war vor allem die Aufgabe des Ausschusses, Sicherungen in dieser Richtung zu treffen, und hier sind tatsächlich die Bestimmungen, die der Ausschuß beschlossen hat, über das Ausmaß der Regierungsvorlage ziemlich weit hinausgegangen, immer unter dem Gesichtspunkte: wer freiwillig zum Wiederaufbau beigetragen hat, braucht nicht durch ein Gesetz dazu gezwungen zu werden. Aus diesen Erwägungen heraus sind vor allem alle vollbeschäftigte berufstätigen Frauen ausgenommen und können also zur Arbeitspflicht im Sinne dieses Gesetzes nicht herangezogen werden. Aus demselben Motiv ist auch nach § 2, Absatz (1), lit. c — es ist dies eigentlich eine logische Folge des vorigen Beschlusses — die Heran-

ziehung nur auf Männer bis zur Vollen dung des 30. Lebensjahres zu beschränken, da die Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wie vorhin schon erwähnt, grundsätzlich ausgenommen sind.

Nach den Bestimmungen, die der Ausschuß beschlossen hat, dürfen weiter Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt sind — das sind ja die, die wir dabei vor allem schützen wollen, allerdings nur so weit, als es sich nicht um ehemalige Nationalsozialisten handelt —, bloß insoweit verpflichtet werden, als sonst die Durchführung der im Gesetze vorgesehenen Arbeiten mangels anderer geeigneter Arbeitskräfte gefährdet wäre.

Der Ausschuß hat es für notwendig gefunden, eine weitere Sicherheitsbestimmung einzubauen, damit solche Personen nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden können, das heißt also, daß zum Beispiel ein gelernter Schlosser, der im Betrieb beschäftigt ist, nicht als Hilfsarbeiter verpflichtet werden kann, und daß Personen aus einem Betrieb heraus grundsätzlich überhaupt nur verpflichtet werden können, wenn die Fertigstellung dringender Arbeiten im Sinne des Wiederaufbaues durch die Nichteinstellung gefährdet wäre. Es kann ja vorkommen, daß die zur Fertigstellung einer Arbeit im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Fachkräfte im Kreise der Arbeitslosen und der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht vorhanden sind und daher einem anderen Betrieb selbst entnommen werden müssen.

Nun ist noch einiges zu der Auffassung zu sagen, daß Zwang allein kein geeignetes Mittel ist, um alle Arbeitskräfte bis zu einem Höchstmaß der Leistungsfähigkeit zu mobilisieren. Ich glaube, es wird niemand im Hause sein, der es nicht wünscht und dem es nicht lieber wäre, wenn sich alle arbeitsfähigen Menschen unseres Staates freiwillig und begeistert für die notwendigen Wiederaufbauarbeiten zur Verfügung stellen würden. Es gäbe allerdings noch manchen anderen Anreiz für eine freiwillige Mitwirkung, und es kann mit Recht gesagt werden, daß eine bessere Entlohnung und bessere Ernährungsverhältnisse eine Steigerung der freiwilligen Mitarbeit mit sich brächten. Wir wollen aber nicht vergessen, daß — wenn darin eine der Voraussetzungen für die Steigerung der Arbeitsfreude besteht, und es wird notwendig sein, in dieser Hinsicht bald etwas zu tun —, daß dann vor allem die ein Anrecht darauf haben, die ihre Pflicht auch unter sehr schweren Bedingungen schon bisher erfüllt haben.

Die meisten der im Ausschuß eingebrochenen Anträge wurden einstimmig angenom-

94 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946.

men. Es gibt nur wenige Anträge, die im Ausschuß keine Mehrheit gefunden haben. Dazu gehört ein Antrag der Kommunistischen Fraktion, wonach mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz ja vor allem für Arbeitnehmer gilt, die Zusammensetzung der paritätischen Kommission, die über die Verpflichtung entscheidet, dahingehend abgeändert werden sollte, daß zwei Drittel Arbeitnehmer-Vertreter einem Drittel Arbeitgeber-Vertretern gegenüberstehen sollen. Dieser Antrag wurde von der sozialistischen Fraktion übernommen und unterstützt, fand aber nicht die Unterstützung der Mehrheit.

Ein zweiter Antrag galt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeit, in besonderen Fällen Kündigungen des Dienstverhältnisses während der Dauer der Verpflichtung seitens des Stammbetriebes durchzuführen, und zwar sollte sie dahingehend eingeschränkt werden, daß solche Kündigungen nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder dem Vertrauensmann ausgesprochen werden dürfen. Dieser Antrag wurde von der sozialistischen Fraktion eingebracht, er fand im Ausschuß zunächst keine Mehrheit, dann aber wurde beschlossen, die Bestimmung, wonach in besonderen Fällen Ausnahmen gemacht werden können, überhaupt zu streichen.

Damit ist man zweifellos über die Absicht der Antragstellerin, Abgeordnete Moik, weit hinausgegangen, denn durch den Antrag sollte nicht grundsätzlich verhindert werden, daß Kündigungen durchgeführt werden, sondern die Kündigung sollte nur daran gebunden sein, daß ein Einvernehmen darüber mit dem Betriebsrat hergestellt werde. Es besteht ohne weiters die Möglichkeit — sofern der Antrag der sozialistischen Fraktion eine Mehrheit hier im Hause findet, und ich glaube, dies aus Mitteilungen entnehmen zu können —, auf diesen Antrag zurückzugehen, damit die Frage richtig zu lösen und den immerhin sachlich nicht zu rechtfertigenden Zustand abzuändern, daß jemand, der dienstverpflichtet wird, auch dann nicht gekündigt werden könnte, wenn die anderen sachlichen Voraussetzungen zu einer Kündigung zu treffen.

Die sonstigen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind weniger wesentlich. Es ist vielleicht nur nötig, darauf hinzuweisen, daß eine Verpflichtungsmöglichkeit aus Betrieben heraus auf private und öffentliche Dienstgeber mit mehr als drei beschäftigten Personen beschränkt wird.

Die Altersgrenzen wurden zum Teil hinauf, zum Teil heruntergesetzt. Aus der Erwägung, daß Kinder nicht der Dienstpflicht unterzo-

gen werden sollen, wurde die Altersgrenze von 15 auf 16 Jahre hinaufgesetzt, dagegen wurde die obere Altersgrenze um fünf Jahre herabgesetzt.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die die Führung eines Haushaltes in der gegenwärtigen Zeit bereitet — die wir Männer ja weniger kennen, von denen uns aber die Frauen im privaten Leben genug erzählen —, sollen Frauen, die durch ihre Haushaltspflichten voll in Anspruch genommen werden, von der Arbeitspflicht allgemein befreit sein. Es sind also nicht nur verheiratete Frauen, wie es die Regierungsvorlage beinhaltet, die den Haushalt ihres Ehegatten führen, sondern allgemein alle Frauen ausgenommen, die für voll beschäftigte oder pflegebedürftige Familienangehörige einen Haushalt ohne Hilfskraft zu führen gezwungen sind. In diesem Zusammenhang sind auch Lebensgefährten ebenso wie Familienangehörige in auf- und absteigender Linie zu verstehen, zu deren Pflege die Frau genötigt ist.

Ferner tritt eine Befreiung von der Arbeitspflicht bei Frauen ein, die mindestens ein Kind unter 16 Jahren zu betreuen haben; allerdings wird vorausgesetzt, daß keine andere Person in der Familie für die Pflege zur Verfügung steht.

Dann wurden die Grenzen der Erwerbsminderung bei Kriegsinvaliden von 50 Prozent auf 40 Prozent herabgesetzt und die Arbeits- und Unfallinvaliden den Kriegsbeschädigten gleichgestellt.

Es ist ferner ein Gebot der Billigkeit, die Opfer des Naziterrors, die durch ihren Einsatz oder ihre Haft eine Einbuße an ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit erlitten haben, von den Verpflichtungen dieses Gesetzes auszunehmen, wie es anderseits wiederverständlich ist, daß ehemalige nationalsozialistische Parteigänger in erster Linie und in einem höheren Ausmaß zur Arbeitspflicht — unter anderem durch Festlegung einer höheren Altersgrenze — herangezogen werden.

Aus diesem Grund hat es der Ausschuß auch für geboten erachtet, für den Fall, als sich die Notwendigkeit erweist, auf Arbeitsplätze außerhalb des Wohnortes oder Aufenthaltsortes zu verpflichten, was grundsätzlich sehr eingeschränkt ist, in erster Linie unbeschäftigte Personen heranzuziehen, die unter die Bestimmungen des Verbotsgesetzes fallen.

Dann wurden auch die Strafbestimmungen ergänzt, was dem Ausschuß aus dem Grunde notwendig schien, weil vor allem vermieden werden soll, daß sich Personen ihrer Arbeitspflicht durch falsche Angaben zu entziehen trachten. Es wird also auch straffäl-

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946. 95

lig, wer ein Arbeitsverhältnis vortäuscht oder wer an Bescheinigungen über solche Scheinarbeitsverhältnisse mitwirkt.

Weiter wurde festgelegt, daß bei der Festsetzung der Arbeiten zur Sicherung der Ernährung und der Wiederaufbauarbeiten, zu deren Durchführung die Arbeitspflicht angewendet werden kann, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vorzugehen hat. Der Ausschuß hielt es für notwendig und geboten, angesichts der Wichtigkeit dieser Frage dazu die Mitwirkung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer ausdrücklich festzulegen.

Die übrigen, nicht wesentlichen Änderungen, die der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, ersehen Sie aus dem Ihnen schriftlich vorliegenden Bericht, den Sie wahrscheinlich schon studieren konnten.

Auf Grund der im Ausschuß gefaßten Beschlüsse stelle ich namens des Ausschusses somit den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Zum Wort gelangt der Herr Bundesminister Maisel; ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Maisel:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Hillegeist, hat soeben dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage unterbreitet, die ~~zum~~ Inhalt hat: die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte, kurz ein Arbeitspflichtgesetz. Durch dieses Gesetz wird zweierlei möglich gemacht: Erstens alle jene, die noch zu keiner regelmäßigen Arbeit gefunden haben, werden jetzt unnachgiebig in den Arbeitsprozeß eingeschaltet, und zweitens gibt es die Möglichkeit, zur Durchführung dringender, durch den Notstand von Staat und Wirtschaft bedingten Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaus arbeitsfähige Personen für eine begrenzte Dauer zu verpflichten. Das Gesetz gilt nur bis Ende 1946. Es kann als ein wirkliches Notmaßnahmengesetz bezeichnet werden, hervorgerufen und begründet durch die schweren Schäden, die unsere Wirtschaft durch die Kriegs- und Nachkriegsfolgen erlitten hat und deren Behebung eine der brennendsten Lebensfragen unserer Generation darstellt.

Das Gesetz muß zwingenden Charakter haben, weil es auch zwingend ist, so rasch

als nur möglich aus dem Chaos zu kommen, in dem wir uns noch immer befinden. Es ist kein Gesetz, das, einmal beschlossen, vom österreichischen Volk mit begeisterter Freude aufgenommen werden wird, aber es ist ein Gesetz, dessen Notwendigkeit nicht bestritten werden kann. Der Aufbau unserer Industrie, unserer Wohnhäuser, unserer Städte, er kann nicht allein dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben, vielmehr muß von Gesetzes wegen eingegriffen werden. Das Hohe Haus wird heute ein Arbeitspflichtgesetz beschließen, durch das die Arbeitskraft geplant und gelenkt wird, ich bin aber überzeugt, daß in der nächsten Zeit noch andere Gesetze beschlossen werden müssen, in denen die gesamte Wirtschaft geplant und gelenkt werden muß. (Lebhafte Zustimmung.) Denn ohne auch die Wirtschaft von einer zentralen Stelle aus zu führen und zu leiten, wäre eine Arbeitspflicht von keinerlei oder doch nur geringer Bedeutung.

Ein ganz bedeutender Anstoß zu diesem Gesetz kam von seiten der Alliierten, die immer wieder mit dem Hinweis, auch in ihren eigenen Ländern gäbe es Ähnliches, die Einbringung eines solchen Gesetzes verlangten. Die Bezeichnung Arbeitspflichtgesetz ruft uns die jüngste Zeit in Erinnerung, jene Zeit, in der der Nationalsozialismus seine Dienstpflichtgesetze geschaffen hatte, mit denen die Menschen in ganz Europa herumgeschickt wurden, unbekümmert um Leben und sonstiges. Eine Dienstpflicht, die ausnahmslos der Hervorbringung von Kriegsgütern diente und deren brutale Anwendung immer größere Ablehnung hervorrief. Das dem Hohen Haus vorgelegte Gesetz unterscheidet sich maßgeblich von dem früheren. Es dient nicht einer Kriegswirtschaft und nicht der Vernichtung menschlicher Kultur und menschlicher Güter, sondern durch seine Anwendung sollen eben die zerstörten ungeheuren Kulturwerte in kürzester Zeit wieder hergestellt werden. Es soll dienen dem Aufbau einer Friedenswirtschaft und nur immer angewendet werden, sobald es die Notwendigkeit gebietet. Es soll insbesondere die Jugend restlos zur Arbeit führen, um die Schädigungen, die ein jahrelanges Landesknechtleben mit sich brachte, wieder gutzumachen und ihr zu zeigen, wie weit wertvoller es ist, zu arbeiten und Friedensprodukte zu erzeugen, als Kriege zu führen. (Lebhafter Beifall.) Ich bin auch fest überzeugt, daß der überwiegende Teil unseres Volkes mit dem Gesetz einverstanden ist, weil die Notwendigkeit unabweislich auf der Hand liegt und vielfach sogar verlangt wird.

Das Gesetz kann auch keineswegs als Beweis dafür gelten, daß die österreichischen

96 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 15. Februar 1946.

Arbeiter und Angestellten arbeitsunlustig wären. Denn diese Arbeiter und Angestellten haben durch ihre heroischen Leistungen im Wiederaufbau seit den Apriltagen des Jahres 1945 für alle Zeiten den Beweis erbracht, daß sie wissen, worum es in dieser harten Zeit geht, und auch gewillt sind, harte Opfer auf sich zu nehmen, jedoch solche auch von den anderen unbedingt verlangen. (Neuerlicher Beifall.) Vor einigen Tagen erst wurde in Wien die erste Baufachschule eröffnet: 70 ehemalige Angestellte, freiwillig gemeldet, lernen um auf Bauarbeiter! Weitere 140 haben sich schon wieder gemeldet. Ein neuerlicher Beweis für den unverdrossenen Willen, dem Wiederaufbau mit allen Kräften zu dienen.

Der Inhalt des Gesetzes unterscheidet sich auch wohltuend von den Nazi-Gesetzen der vergangenen Zeit. Seine Anwendung ist gebunden durch wirkliche demokratische Sicherungen. Es gilt nicht nur für Arbeiter, sondern für alle arbeitsfähigen Personen. Niemand soll ausgenommen sein, nur jene unbedingten Fälle, die aber im Gesetz eigens aufgezählt werden. Dieses Arbeitspflichtgesetz ist ein menschliches Gesetz zum Unterschied von den unmenschlichen der Nazi. Ich weiß, die Vertreter der Arbeiterschaft können sich nur schwer entschließen, dem Gesetz zuzustimmen, aber auch die anderen Kreise der Bevölkerung sind nicht sonderlich erfreut davon. Es gibt jedoch Zeiten, in denen das Gebot der Stunde stärker ist als das Wollen allein, und dieses Gesetz ist der Ausdruck einer solchen Zeit, in der die gigantische Aufgabe, die es zu lösen gibt, nicht mehr allein durch normale Mittel gelöst werden kann.

Allerdings, um dieses Gesetz wirken zu lassen, braucht es eine Voraussetzung: eine funktionierende Wirtschaft. Diese Voraussetzung muß aber erst geschaffen werden. Insbesondere die Industrie ist gegenwärtig in einer schlechten Situation. Es kommen mir immer mehr Nachrichten zu, daß Betriebe infolge Kohlemangels, aber auch schon vielfach infolge Rohstoffmangels vor dem Abbau der Arbeiter und Angestellten stehen. Wir müssen daher alle Anstrengungen machen, um nicht an Stelle des Arbeitspflichtgesetzes das Arbeitslosenfürsorgegesetz anwenden zu müssen, denn die Anwendung des einen Gesetzes macht das andere überflüssig.

Ich glaube daher, das Hohe Haus wird für dieses Gesetz stimmen! (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Geißlinger. Ich ertheile es ihm.

Abg. Geißlinger: Hohes Haus! Noch stehen wir Heutigen unter dem schweren geistigen Druck der verflossenen sieben Jahre Nationalsozialismus, jener unglückseligen Zeit, in der das Kind den Eltern förmlich aus den Armen gerissen, zu einer Nummer des Staates wurde und damit das Verfügungrecht der Eltern über die Kinder, aber auch das Verfügungrecht des Menschen über sich selbst aufhörte. Unzählbar sind die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, deren Durchführung zu einer Leibeigenschaft führte, wie sie die Weltgeschichte auch in ihren dunkelsten Epochen nicht gekannt hat.

Nun haben wir vor uns ein Gesetz liegen, von dem man sagen könnte, daß es stark an nationalsozialistisches Gedankengut anklinge. Diese Auffassung ist in den Verhandlungen des sozialpolitischen Ausschusses ganz eindeutig zum Ausdruck gekommen. Und doch haben sich die drei demokratischen Parteien in einer ernsten Auseinandersetzung darüber geeinigt, daß das Gesetz verabschiedet werden müsse.

Dazu ist eine Feststellung zu machen: Eigentlich hätte man annehmen müssen, daß nach den sieben Jahren Nationalsozialismus, nach all dem Furchtbaren, das wir erlebt haben und hinter uns haben, die Menschen nun in einem grenzenlosem Einsatz daran gingen, das neue Österreich mit der ganzen Hingabe des österreichischen Menschen aufzubauen. Zur Ehre unseres Volkes sei es gesagt, daß es diese Sendung erfaßt hat und daß es alles daran setzt, aus den vom Nationalsozialismus zurückgelassenen Trümmern eine bessere Welt aufzubauen.

Ein Teil unseres Volkes aber scheint doch den Ernst der Situation und den Ernst der Arbeit noch nicht erfaßt zu haben. Leider müssen wir feststellen, daß es gerade junge Menschen sind — ich erinnere dabei nur an den Typ „Schlurf“ —, die sich nachts in den Nachtklokalen herumtreiben, bis in den Tag hinein schlafen und dann ihren dunklen Geschäften auf den Schwarzen Märkten nachgehen, um sich mit Leichtigkeit in einem Tag das zu verdienen, was sich der arbeitende Mensch in monatelanger Arbeit niemals verdienen kann.

Daß unter solchen Verhältnissen auch die Arbeitsfreude der Arbeitswilligen nachlassen muß, das ist doch klar und verständlich. Aus dieser Erkenntnis heraus werden auch wir von der Österreichischen Volkspartei für die Vorlage stimmen, weil es nicht angeht, daß sich ansehnliche Teile unseres Volkes vom Aufbau drücken, und weil die Möglichkeit gegeben sein muß, solche Menschen in den Arbeitsprozeß einzubauen.

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946. 97

Worum es der Österreichischen Volkspartei in erster Linie gegangen ist, das war der Schutz der Frau, besonders der Frau, die durch familiäre Verpflichtungen ohnehin gebunden ist. Es kann nie der Wille des Gesetzgebers sein, daß Frauen zur Arbeitsleistung herangezogen werden, die ohnehin schon auf einem mindestens ebenso wichtigen Posten für ihr Volk und für die Grundstütze des Volkes, für die Familie, tätig sind.

Gerade die Frau hat so schrecklich viel mitgemacht, daß dies in Jahrzehnten nicht gutgemacht werden kann. Was die nationalsozialistische Zeit auf diesem Gebiete gesündigt hat, darüber braucht kein Wort verloren zu werden, damit ist aber auch das Familienleben beinahe zusammengebrochen, hat die Kindererziehung unheilbare Schäden erlitten, und mit geballter Faust im Sack mußte der Mann zuschauen, wie seine Frau, die Mutter seiner Kinder, im Dienste einer irrsinnigen Kriegsmaschinerie mißbraucht wurde.

In diesen Fehler wird das demokratische Österreich nicht mehr verfallen. Wir glauben, daß es der gemeinsamen Arbeit der Parteien im Ausschuß für soziale Verwaltung gelungen ist, zum Schutze der Frau die Formulierung zu finden, die alle Sicherheiten bietet, um eine neue Knechtung unserer Frauen, Schwestern und Mütter auf alle Fälle auszuschließen.

Eine zweite Aufgabe jener, die das Gesetz durchführen, muß sein, daß auch wirklich alle jene erfaßt werden, die sich als Schmarotzer am Volkskörper von der Arbeit drücken und das neue Österreich sabotieren. All das Gelichter, das man auf den Schwarzen Märkten und in den Nachtlokalen antrifft, muß zu positiver Arbeit herangezogen werden. Kein Mensch wird unserer Jugend eine Freude mißgönnen wollen, wogegen wir aber sein müssen, das ist, daß die Jugend in einem Leichtfertigkeitstaumel ohnegleichen untergeht, ohne sich einer Arbeit hinzugeben. Dem einen wirksamen Riegel vorzuschieben, dazu soll die Arbeitsverpflichtung mit dienen. Es soll die Jugend arbeiten lernen und gerade die Jugend, die ihr Ohr jeder Mahnung und jeder vernünftigen Zurede konsequent verschließt. Wir können es nicht mehr ertragen, daß sich gesündeste und kräftigste Glieder unseres Volkes in einer Zeit des Aufbaues den gegebenen Notwendigkeiten verschließen. Wir sind überzeugt, daß da schon ein ganz großes Reservoir von Menschen erschlossen werden wird.

Was wir noch besonders betonen möchten, ist, daß wir meinen, daß da doch ein Material zusammenkommen wird, bei dem es notwendig sein wird, Arbeitslager zu errichten,

die man auch erzieherisch stark erfassen muß. Wir werden in der Spezialdebatte einen Antrag einbringen, der auch die Möglichkeit vorsieht, das Unterrichtministerium in dieser Frage mitreden zu lassen, um auf die Erziehung der Jugend, zum Teil auch der Jugend — und darauf kommt es uns besonders an —, die Irrwege gegangen ist, einen entsprechenden Einfluß von Staats wegen zu bekommen.

Und noch auf eine uns bedeutsam erscheinende Aufgabe der Durchführungsstellen sei hingewiesen. Vielleicht wird es hier und da notwendig sein, Betriebe, die minder wichtig sind oder unter ungünstiger Konjunktur leiden, in die Arbeitspflicht einzubeziehen. In diesen Fällen wird es wieder vom Fingerspitzengefühl der durchführenden Stellen abhängen, daß diese Maßnahme durchgeführt wird, ohne unnötige Verbitterung auszulösen, und durchgeführt wird — ich glaube, ich sage es so am besten — in einem gesunden österreichischen Sinn. Die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen möchten wir aber auch auf die Umschulung lenken. Es wird sich durch die Umschichtung der Verhältnisse und durch die Umstellung der Kriegs- auf Friedenswirtschaft leider eine starke Arbeitslosigkeit gerade unter den Angestellten ergeben. Auf der anderen Seite wird es natürlich einen ganz großen Mangel an Arbeitern, besonders an qualifizierten Arbeitern, geben. Wenn es nun selbstverständlich für den Staat unerträglich ist, auf der einen Seite eine ganz große Arbeitslosigkeit und auf der anderen Seite einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften zu haben, so wird es zu einer Umschulung kommen müssen, die für die Betroffenen sicher nicht leicht sein wird. Daß bei dieser Umschulung die individuelle Freiheit möglichst gewahrt bleibt und die Umschichtung für die einzelnen so reibungslos wie möglich vor sich geht, ist mit einer Forderung der Österreichischen Volkspartei. Dazu wird es natürlich notwendig sein, daß in den Arbeitsämtern Menschen ihres Amtes walten, die sich fern jeder Bürokratie wohltätig von den Sadisten der nationalsozialistischen Zeit unterscheiden und sich darüber klar sind, daß sie Dienst am Menschen und ihrem Vaterland, einer demokratischen Republik, zu leisten haben.

Viel Besorgnis hat auch die Ankündigung des Gesetzes bei den Kleingewerbetreibenden ausgelöst. Ist doch gerade bei den Kleingewerbetrieben Sein oder Nichtsein von der kontinuierlichen Arbeit ganz stark abhängig. Auch da hat das gemeinsame Zusammenwirken jene Lösung gefunden, die unnötige Härten vermeidet. Daß alle faschistischen und

98 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946.

militärischen Experimente hiebei ausgeschlossen bleiben, wird mit einer Sorge der Volkspartei bleiben, weil es nicht anginge, daß nationalsozialistische Erziehungsgrundsätze auf diesem Umwege vielleicht neuerlich Eingang finden würden in das demokratische Staatswesen Österreichs. (Beifall im ganzen Hause.)

Worauf wir auch ausdrücklich aufmerksam machen wollen, ist der Umstand, daß der Gesetzentwurf zeitlich gebunden ist. Der Gesetzgeber weiß also ganz klar, daß er damit keinen Dauerzustand schaffen will und kann, sondern, bewogen durch den Notstand von Staat und Wirtschaft, einen Ausnahmezustand schafft, der nur zur Ausführung bestimmter Arbeiten in Staat und Wirtschaft, besonders aber auf dem Sektor der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues, benutzt werden soll. Sowie sich die Verhältnisse bessern, die die Einführung dieses Gesetzes notwendig gemacht haben, wird es auch wieder außer Kraft gesetzt werden.

Vielleicht wird es auch nicht ganz unangebracht sein, bei dieser Gelegenheit eine bescheidene Bemerkung zu machen. Ohne die vielen Appelle an die Alliierten Mächte um einen neuen vermehren zu wollen, halte ich es doch für notwendig, bei Einbringung dieses Gesetzes neuerlich darauf hinzuweisen, wie verzweifelt unsere Ernährungslage ist, und ich tue das so ein ganz kleines Bissel im Gedenken an die Stunden, in denen wir in der Nacht schwarzgehört haben, beim Radio gesessen sind und uns auf bessere Zeiten gefreut haben. Jedenfalls ist die Ernährungslage des österreichischen Volkes, besonders diesseits der Demarkationslinie, so, daß wir sagen müssen, die körperlichen Kräfte des österreichischen Volkes sind sehr weit heruntergekommen. Die Auswirkung der gesetzlichen Bestimmungen wird also ganz wesentlich von der Ernährungslage beeinflußt werden.

Das Gesetz liegt nicht auf der Linie der Österreichischen Volkspartei, weil ihr als einer demokratischen Partei solche Zwangsvorführungen nicht liegen. Sie wird aber trotzdem dafür stimmen, weil sie weiß, daß es sich in diesem Fall um eine unerlässliche und zeitbedingte, vielleicht auch unerlässliche erzieherische Maßnahme handelt, deren Durchführung sich kein ernster Politiker in der heutigen schweren Zeit des Aufbaues unseres Vaterlandes entgegensezten kann und darf. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Präsident: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Elser.

Abg. Elser: Hohes Haus! Um zu dem Arbeitspflichtgesetz kritisch Stellung zu nehmen, bedarf es einiger grundsätzlicher Ausführungen. Ich möchte an der Spitze meiner Ausführungen gleich die Feststellung vornehmen: Die Kommunistische Partei hat stets betont, daß die österreichische Wirtschaft nur durch eigene Kraft und vor allem durch eigene Arbeit wieder aufgebaut werden kann und muß. Es ist müßig, auf fremde Hilfe zu warten. Daher ist sicherlich die Frage der Mobilmachung der Arbeitskräfte eine ganz wichtige Wirtschaftsfrage. Das vorliegende Gesetz, meine Damen und Herren, ist, mag man es deuten, wie man will, ein Zwangsgesetz. Weshalb ein Zwangsgesetz? Das Gesetz soll angeblich vor allem die arbeitsscheuen Elemente mobilisieren. Dagegen wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir Kommunisten denken nicht daran, die arbeitsscheuen Schieber und andere Elemente irgendwie zu schützen. Aber wir sehen, wenn wir das Gesetz studieren, daß es sich im allgemeinen nicht gegen Arbeitsscheue, sondern gegen die große Masse der Arbeitswilligen und schon beschäftigten österreichischen Arbeiter und Angestellten wendet. Ich muß daher mit aller Schärfe die Tendenzen dieses Gesetzes kritisieren, welche die arbeitswilligen österreichischen Kräfte mit den arbeitsscheuen Schleichhändlern und Schiebern und dergleichen auf eine Linie stellen.

Wenn ich die Frage der Mobilmachung der Arbeitskräfte beleuchten muß, mag auch die Frage wieder untersucht werden: Was ist eigentlich mit dem Arbeitseinsatz der registrierten Nationalsozialisten? Sie sind doch in erster Linie die Schuldigen! Hier gibt das Gesetz zwar in einzelnen Bestimmungen Handhaben, aber keineswegs solche, daß diese Frage eine endgültige Lösung findet. Meine Kollegen in der Provisorischen Regierung haben einige Male in der Regierungssitzung die Frage aufgerollt, ob man nicht im Wege eines konkreten Gesetzes diese an den heutigen Verhältnissen wirklich Schuldigen zwingen soll, Wiederaufbauarbeiten zu leisten. Damals hat man meinen Kollegen geantwortet, es sei dies nicht nötig. Man hätte genug administrative und polizeiliche Gewaltmaßnahmen, um die große Masse der Nazis zum Wiederaufbau zwangsweise heranziehen zu können. Ein Beispiel, wie es in Wirklichkeit aussieht: Die Rathauskorrespondenz hat vor einigen Tagen veröffentlicht, daß in Wien rund 70.000 registrierte Nazis sind. Davon wurden vom Wiener Arbeitsamt sage und schreibe 1500 dienstverpflichtet. Von diesen 1500 sind nur 800 zur Arbeit erschienen.

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946. 99

Die anderen haben sich überhaupt nicht sehen lassen, wobei man immer wieder die Erfahrung macht, daß ein Teil, allerdings nur ein ganz verschwindender Teil der Nazi, pünktlich zur Arbeit kommt, fleißig arbeitet und damit bezeugen will, daß er manches, was er mitverschuldet hat, wieder gutzumachen gedenkt. Aber die breite Masse der Nazisten denkt gar nicht daran, dem Aufruf der Arbeitsämter und der Polizeiämter wirklich Folge zu leisten. Ein Gesetz also, das die wirklich arbeitsscheuen Elemente und die schuldigen Nazi zwangsweise zur Arbeit heranziehen soll, wäre sicherlich begrüßenswert, dagegen könnte man nichts einwenden. Aber eines möchte ich hier namens der Kommunistischen Fraktion erklären: Die österreichischen Arbeiter und Angestellten brauchen keinerlei Zwangsgesetz. Sie haben freiwillig zu Spaten und Schaufel gegriffen und bereits Hunderte von Betrieben aufgeräumt und die Produktion wieder ermöglicht, während die Nazi davonliefen und auch sehr viele Nicht-nazis bei der Arbeit zugesehen haben.

Ich möchte mir erlauben, einige Beispiele der Arbeitsfreude und des Arbeitswillens der österreichischen Arbeiter hier aufzuzeigen. Die Bergleute in Grünbach sind, als man trotz aller Interventionen bei den österreichischen Zivilbehörden dem Bergbau einfach kein Grubeholz verschaffte, kurz entschlossen in die Wälder gegangen, haben dort hunderte Festmeter Holz geschlagen und ersuchten nun die betreffenden Stellen, man möge doch wenigstens das Grubeholz zur Grube befördern. Auch das half sehr wenig, bis die Rote Armee sich der Sache annahm und das Grubeholz tatsächlich zum Bergwerk brachte. Sie sehen, da bedurfte es gar keines Zwanges. Im Gegenteil: freiwillig und aus ihrem Pflichtbewußtsein gegenüber ihrem Vaterland heraus haben sie zugegriffen und haben damit das einzige Steinkohlenbergwerk Österreichs vor dem Stillstand bewahrt. Ein anderes Beispiel betrifft die St. Pöltner Glanzstoff-Fabrik. Ein ausgesprochener Nazi-betrieb. Die Betriebsleitung ist geflüchtet und 400 Arbeiter und Arbeiterinnen arbeiteten zwei Monate hindurch, ohne einen Groschen Lohn zu erhalten. Heute arbeiten dort bereits 800 Arbeiter und Arbeiterinnen und erzeugen täglich 2500 Kilogramm Kunstseide. Auch ein Beispiel, daß die arbeitenden Menschen Österreichs keineswegs Zwangsgesetze brauchen. Noch ein Beispiel: Die Watt-Glühlampenfabrik befindet sich bekanntlich in Wien in der Dresdner Straße und wurde von der SS in Brand gesteckt. Das Werk war zum großen Teil vernichtet, und die Arbeiter gingen nun daran, die noch vorhandenen und

brauchbaren Maschinen aus den Schutthaufen zu retten, beziehungsweise zu befreien. Nun hat dieses Unternehmen auch in der Grinzingler Straße eine Fabrik, wo aber vielfach die notwendigen Maschinen fehlten. Die Arbeiter haben nun durch Monate in der einen Fabrik die Maschinen ausgegraben, befreit, und diese Maschinen in der anderen Fabrik aufgestellt und so die Produktion ermöglicht. Heute arbeiten dort viele hundert Arbeiter und Angestellte. Es wurden bis zur Stunde bereits 50.000 Glühlampen hergestellt. Alle diese Arbeiten haben mehr als 500.000 Arbeitsstunden gebraucht. Ich möchte durch diese Beispiele nur beweisen, daß die große Masse der Arbeiter und Angestellten in Österreich überhaupt nicht wartet, bis man sie zur Arbeit ruft, sie haben aus freien Stücken heraus diese gewaltige Arbeit geleistet, ohne, wie ich schon angeführt habe, auch Lohn dafür zu erhalten.

Ich möchte im Zusammenhange mit der Mobilmachung der Arbeitskräfte vor allem eine andere Frage aufrufen. Jede Arbeit soll meiner Auffassung nach der Gesamtheit der Bürger dienen. Es ist nun einmal so, daß sich die breite Masse der Werktätigen die Frage verlegt: auf welcher Grundlage soll die Österreichische Wirtschaft aufgebaut werden? Es gibt zwei Wege. Man kann die österreichische Wirtschaft auf rein privatkapitalistischer Grundlage aufbauen; das ist auch ein Weg. Aber die österreichischen Arbeiter sind anderer Auffassung. Sie sind überzeugt, daß nur auf dem Wege über die Verstaatlichung der Großbetriebe und Banken die Grundlage für die sozialistische Wirtschaft geschaffen werden kann. Die österreichischen Arbeiter sind nun einmal für die Verstaatlichung, und zwar nicht nur die österreichischen Arbeiter, was Sie, meine verehrten Damen und Herren, sicherlich nicht bestreiten werden, sondern auch die übrige europäische Arbeiterschaft. Zentrale Planung und Lenkung der Gesamtwirtschaft ist notwendig, bevor man an die Generalmobilmachung der Arbeitskräfte schreitet. Diesbezüglich hat auch Bundesminister Maisel hier vor einigen Minuten dasselbe gesagt, und ich möchte diese Gedankengänge unterstreichen. Bevor man die Arbeitskräfte mobilisiert, muß man wissen, was eigentlich in Österreich geschehen, welche Industrie überhaupt in Gang und zur Produktion gebracht werden soll. Ich glaube, doch in erster Linie der Bergbau und die Eisen- und Stahlindustrie, denn, wenn der Bergbau floriert und wir in der Eisen- und Stahlindustrie eine entsprechende Produktion haben, dann kurbeln wir damit andere Industrien an. Wir brauchen vor allem die An-

100 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946.

kurbelung der Maschinenindustrie für das Gewerbe und die Landwirtschaft. Wir brauchen aber auch eine entsprechende Kapazität der Gebrauchsgüterindustrie. Wir brauchen Kleider, Wäsche, Schuhe und Haushaltssartikel. An allen diesen Bedarfssartikeln mangelt es ja. Die Bauern und die breite Masse der Werktaatigen haben nichts. Wir brauchen auch nebst diesen wichtigen Industriezweigen eine Ankurbelung der Exportindustrien. Wir müssen sehr viele Rohstoffe einführen und dazu bedarf es einer entsprechenden Ingangsetzung unserer Exportartikelindustrie. Stahl, Eisenwaren, Holz, Zellulose, Salz, Magnesit, kunstgewerbliche Erzeugnisse und vieles andere können wir ausführen und wichtige Rohstoffe dagegen eintauschen.

Man kann nun sagen: Ja, das wird schon die Privatinitiative besorgen, darüber brauchen wir uns den Kopf nicht zu zerbrechen. Gestatten Sie, auch die Frage der Privatinitiative steht im Zusammenhang mit dem Gesetz der Arbeitsdienstpflicht. Wie steht es nun mit dieser Privatinitiative? Ich gehöre nicht zu jenen Leuten, die die Privatinitiative überhaupt leugnen oder auf dem Standpunkt stehen, es gebe keine mehr. Gewiß, es gibt eine Privatinitiative, aber sie ist vor allem bei den kleinen und mittleren Betrieben zu suchen. In der Großindustrie gibt es schon lange keine Privatinitiative mehr. Die Generaldirektoren sind in Wahrheit die Lenker und nicht die Aktionäre. Und jedes zweite Wort dieser Herren ist folgendes: „Staat, hilf mir!“ Da wird die Frage der Staatskredite und der Schutzzölle usw. erörtert. Wir sehen also, die Herren der Großindustrie und der Großbanken, sie wenden sich alle an den Staat, ohne dessen Hilfe sie einfach erklären, sie können nicht mehr weiter. Das ist die berühmte Privatinitiative. In Wirklichkeit schreien diese Herren, die von Privatinitiative reden, stets nach der Staatsinitiative. Also weshalb wird die privatkapitalistische Wirtschaft befürwortet, wenn sie selbst erklärt, daß es mit der berühmten Privatinitiative eben nicht mehr weiter gehe? Ich verweise darauf, daß wir in Österreich schon sehr viele Beispiele von Privatinitiative erlebt haben. Ich glaube, es ist nicht notwendig, daß ich auf die Bankenkrachs, Betriebsstilllegungen, Kurzarbeit und Massenarbeitslosigkeit in den 30er Jahren hinweise. Das alles waren die Ergebnisse der Privatinitiative. Kein Wunder, wenn die Werktaatigen in Österreich genug davon haben und endlich einmal die Verstaatlichung des Bergbaues, der Großindustrie und der Banken begehren und mit Recht begehren. Staatsinitiative an Stelle jeder Privatinitiative, das

wünschen und fordern die österreichischen Arbeiter und Angestellten.

Im Zusammenhang mit der Mobilmachung der Arbeitskräfte muß hier auch die Frage des Lohnstops einmal kurz und doch gründlich erörtert werden. Wir haben einen Lohnstop.

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, zur Sache zu sprechen.

Abg. Elser: Die Sicherstellung der Arbeitskräfte hängt auf jeden Fall mit der Frage der Entlohnung zusammen. Ich verweise darauf, daß der Durchschnittsverdienst der Arbeiter in Industrie und Gewerbe monatlich 125 Schilling beträgt; die Invaliden- und Altersrente beträgt 38 Schilling monatlich. Wenn man noch in Betracht zieht, daß bei der Entlohnung der Arbeitskräfte schließlich der Preis eine große Rolle spielt — Lohnstop soll den Preisstop stützen und umgekehrt —, dann möchte ich doch darauf hinweisen, daß in der Arbeiterschaft mit Recht erklärt wird, daß sogar die rationierten Lebensmittel einer Preissteigerung von 10 bis 20 Prozent erfahren haben und andere Bedarfsgüter und Gebrauchsartikel bis zu 70 Prozent gestiegen sind. Der Reallohn der Arbeiter und Angestellten hat eine Senkung von 40 Prozent erfahren. Ja, meine Damen und Herren, das sind auch Fragen, die mit dem Arbeitseinsatz zusammenhängen und die vorher einer befriedigenden Lösung zugeführt werden müssen; dann werden wir die Frage der Generalmobilmachung der Arbeitskräfte befriedigend lösen.

Eine andere Frage ist die der Besteuerung. Wenn ich die Arbeiter zur Arbeit einsetze, dann ist es schließlich nicht gleichgültig, meine Damen und Herren, welcher Besteuerung ich das Arbeitereinkommen aussetze. Es ist nun schon einmal so, daß zum Beispiel gerade in der Gruppe des Baugewerbes die Akkordlöhne eine große Rolle spielen; je fleißiger einer ist, desto mehr wird er also besteuert, und damit geht jeder Anreiz verloren. Ich zeige damit nur auf, wie innig alle diese Fragen mit dem Arbeitseinsatz zusammenhängen.

Nun eine kurze Frage zu den Fachkräften. Das Gesetz, das uns vorliegt und das heute beschlossen werden soll, behandelt auch die Erfassung der Fachkräfte in Gewerbe und Industrie, und gerade an solchen mangelt es sehr. Gewiß haben wir zu wenig Fachkräfte, ja aber weshalb? Weil wir eben keinen Nachwuchs haben. Die Jugend mußte das Kriegshandwerk lernen, anstatt positive Arbeit zu leisten, und die alten Arbeiter bilden derzeit den einzigen Stock an fachlichen Arbeits-

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 15. Februar 1946. 101

kräften. Hier wird es notwendig sein, daß man große Umschulungskurse schafft, ja Umschulungsaktionen einleitet.

Natürlich bedarf es dazu auch der Ausgleichszulagen. Vorübergehend werden ja die Umzuschulenden weniger verdienen, und darüber kann man schließlich nicht einfach hinweggehen, wenn der Mann zur Umschulung geschickt wird und zu Hause eine Familie hat, daß er dann etwa mit wenigen Schillingen abgefertigt wird. Daher muß man die Frage der Umschulung und die Frage der Ausgleichszulagen auch in diesen Richtlinien in einen innigen Zusammenhang bringen.

Ein anderes Problem, das hier zu behandeln ist, ist das der Ernährung. Schon meine Vorrredner haben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Arbeitskräften auf die Wichtigkeit der Lösung dieses Problems hingewiesen. Wir haben in Österreich im allgemeinen eine Rationierung der Lebensmittel, die einen Gehalt von zusammen durchschnittlich 1500 Kalorien aufweist. Wenn man weiß, daß man eigentlich rund 1000 Kalorien benötigt, um sein Leben auch nur zu erhalten, dann kann man sich vorstellen, was es bedeutet, wenn man mit 1500 Kalorien gewerbliche und industrielle, ja auch bergbauliche Arbeiten verrichten soll. Es ist ohnehin zu wundern, und meiner Auffassung nach ist es ein Ehrenblatt in der Geschichte der österreichischen Arbeiter, daß diese Menschen bei diesen Rationen solche Arbeitsleistungen tätigen, wie sie von vielen hunderttausend Arbeitern und Angestellten tagtäglich vollbracht werden.

Das Gesetz spricht auch über die Jugend. Gewiß, wir haben ein Jugendproblem. Die Jugend von heute steht vor katastrophalen Krisen. Es wäre nun billig, einfach zu sagen: Ja, die Jugend ist verlottert, da kann man nichts machen, her mit einem Zwangsgesetz, und die Frage ist gelöst! Ich glaube, meine Damen und Herren, daß man das Jugendproblem, so wie es das Gesetz vorsieht, nicht zu lösen vermag. Wir müssen heute feststellen, daß die Schulbildung bisher unzureichend war. Die Hitlerlieder waren den Nazilehrern eben wichtiger als eine Elementarausbildung in der Schule, und an die Stelle der Lehre und des Lehrplatzes traten bekanntlich die Kasernen, das Schlachtfeld usw.

Dann eine andere Frage, die auch mit der Ausbildung von Arbeitskräften zusammenhängt, das ist die große Zahl der in Österreich tätigen privaten sogenannten „Handelschulen“. Ich glaube, meine Damen und Herren, die österreichische Wirtschaft, die österreichische Industrie und das österreichische Gewerbe brauchen tüchtige Bergleute, tüchtige

Handwerker, tüchtige Maurer, Fassader, Stukkateure, Elektriker, Chemiker, Schniede, Gießer und Former. Das braucht die österreichische Wirtschaft, aber weniger Schreiber! Auf dem Lande ist es ganz dasselbe. Wir brauchen tüchtige Bäuerinnen, wir brauchen tüchtige fachliche Kräfte in der Landwirtschaft — das alles brauchen wir —, wir brauchen aber weniger Kontoristen und Kontoristinnen, eine Einschränkung der Tätigkeit dieser privaten Handelsschulen wäre daher von Vorteil. Wir müssen trachten, daß wir der österreichischen Industrie und dem Gewerbe, wie auch der österreichischen Landwirtschaft entsprechende Fachkräfte zur Verfügung stellen können, und das können wir nur durch einen systematisch herangebildeten Nachwuchs tun.

Zum Schluß möchte ich die Stellung der Unternehmer nach diesem vorliegenden Gesetz kurz streifen. Dieses Gesetz sagt über die Unternehmer eigentlich gar nichts, außer daß sie verpflichtet werden können, Arbeitskräfte abzugeben, aber sie selbst sind in diesem Gesetz gar nicht berührt. Es ist daher sicherlich nicht berechtigt, daß die Unternehmer in den sogenannten paritätischen Ausschüssen, soweit diese in den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern im Sinne des vorliegenden Gesetzes gebildet werden sollen, einfach dieselbe Zahl von Vertretern entsenden sollen wie die große Masse der Arbeitnehmer. Ich habe schon im Ausschuß den Antrag gestellt, daß man hier nicht paritätische Ausschüsse schaffen soll, sondern Ausschüsse, die zu zwei Dritteln aus dem Kreise der Arbeitnehmer und zu einem Drittel aus dem Kreise der Arbeitgeber zusammengesetzt sind.

Alle diese Anträge fanden keine Zustimmung. Sie werden daher begreifen, meine Damen und Herren, daß die Kommunistische Fraktion dem Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht ihre Zustimmung geben kann. Ich möchte mir daher erlauben, die Rückverweisung des Gesetzentwurfes zur neuerlichen Beratung im Ausschuß für soziale Verwaltung zu beantragen. Gestatten Sie mir, diesen Antrag zum Schluß meiner Ausführungen zu verlesen (liest):

„Der Nationalrat möge beschließen, der Gesetzentwurf zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz) wird in den Ausschuß für soziale Verwaltung zurückverwiesen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

102 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946.

Präsident: Der Antrag ist nicht mit der in der Geschäftsordnung vorgeschriebener Zahl von Unterschriften versehen. Er steht also nicht in Verhandlung.

Zum Wort gelangt Frau Abgeordnete Moik.

Abg. Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Das uns vorliegende Arbeitspflichtgesetz kann nur als eine Notmaßnahme, hervorgerufen durch die außerordentlichen Verhältnisse, in denen wir zu leben gezwungen sind, bezeichnet werden. Sowohl vom gewerkschaftlichen als auch vom sozialistischen Standpunkt aus müßten wir sonst das Gesetz ablehnen, da es die Freiheit der Arbeiter und Angestellten einschränkt.

Grundsätzlich ist zu der Vorlage zu sagen, daß ein solches Gesetz für den größeren Teil der Arbeiterschaft überflüssig ist. Das kam auch heute hier schon einige Male zum Ausdruck. Den Arbeitern und Angestellten ist hier im Haus wiederholt der Dank für ihr großes Verantwortungsbewußtsein und für ihre Pflichterfüllung ausgesprochen worden. Österreichs Volk liebt dieses Land und es hat diese Liebe zu Österreich wiederholt und, ohne große Worte zu machen, bewiesen. Es hat für die Demokratie dieses Landes gekämpft und gelitten und es ist auch bereit, alle seine Kräfte für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen.

Ein kleiner Teil, er gehört den jüngeren Jahrgängen an, soll durch dieses Gesetz zur Arbeit herangezogen werden. Man kann aber auch hier nicht verallgemeinern. Tausende junger Menschen stehen heute bereits im Arbeitsprozeß, dort, wo die jungen Menschen noch keine Arbeitsplätze gefunden haben, haben sie sich in der Gemeinschaft „Jugend am Werk“ zusammengefunden und sie haben auch dort wertvolle Gemeinschaftsarbeit geleistet, die ja gleichfalls dem Wiederaufbau dient.

Gewiß, ein Teil der jungen Menschen konnte bisher in den Arbeitsprozeß nicht eingegliedert werden, aber, meine Damen und Herren, es ist nicht die Schuld dieser jungen Menschen, daß sie außerhalb der Produktion stehen. Vergegenwärtigen wir uns doch, in welchen Verhältnissen die Jugend in den letzten Jahren zu leben gezwungen war. Alle Plakate warben um sie. Immer wieder wurden sie dazu aufgerufen, sich zur Fliegerei oder zur Marine zu melden, und auch die jungen Menschen, die durch diese Kriegsaufrufe nicht erfaßt wurden, wußten, daß sie knapp nach ihrer Schulentlassung in Wehrertüchtigungslager gesteckt werden würden, auch sie wußten, daß zur Ausbildung für einen Beruf nicht viel Zeit und Möglichkeit bliebe.

Der Jugend blieb also nicht viel Gelegenheit, sich mit Berufsfragen zu beschäftigen. Die lange Dauer des Krieges und das Kriegsende stellten die Jugend in chaotische wirtschaftliche Verhältnisse. Die meisten der jungen Leute wurden aus der Berufslehre gerissen, und heute kostet es Mühe, eine Lehrstelle zu finden, in der sie auslernen können.

Man sagt der Jugend nach, daß sie keinen inneren Halt habe. Es war der Jugend bisher aber auch nicht möglich, ihr Lohneinkommen in Gebrauchsgegenstände umzusetzen, sich Kleider und Wäsche aus ihrem Lohneinkommen anzuschaffen. Wir wissen jedoch, daß die Arbeitsfreude bei den jungen Menschen ganz gewaltig ansteigen wird, wenn einmal normale wirtschaftliche Verhältnisse eintreten werden und wenn der junge Mensch um seinen Gehalt oder Lohn etwas zu kaufen bekommen wird. (Beifall und Händeklatschen bei den Sozialisten.)

Der Staat hat die Aufgabe, diesen jungen Menschen sein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Jugendliche bis zum Alter von 21 Jahren vom erzieherischen Standpunkt aus in Gemeinschaftsgruppen zusammengefaßt werden können. Ich möchte hier ganz entschieden dem Ausdruck widersprechen, daß man sie in „Lagern“ zusammenfaßt. (Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.) Diese Gemeinschaftsgruppen dürfen keine Lager alten Stils sein, sie müssen frei von jedem militärischen Drill und jedem Kasernengeist geführt werden. Die jungen Menschen müssen mit viel Verständnis und viel Klugheit in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden. Denken Sie doch daran, daß die heute Sechzehnjährigen neun Jahre alt waren, als die Nationalsozialisten in diesem Staat die Führung der Jugend übernommen haben. Denken Sie aber auch daran, daß man den Älteren dieser jungen Menschen, also den heute Achtzehn- bis Zwanzigjährigen, den schönsten Abschnitt ihres Lebens, die unvoreingenommene Jugend, die so leicht für Ideale zu begeistern ist, geraubt hat. Diese Jugend hat, soweit sie im Kriegseinsatz war, den Glauben an alles verloren. Sie muß erst wieder den Weg zur Gemeinschaft zurückfinden. Ihr den Weg zur schaffenden Gemeinschaft zu weisen, das ist eine der vordringlichsten und vornehmsten Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat. Wenn dies gelingt, dann haben wir ein großes Stück Arbeit für den Wiederaufbau geleistet.

Doch nicht nur die Jugend hat dem Staat gegenüber eine Aufgabe zu erfüllen; der Staat schuldet dieser Jugend alles, was ihr vom Nationalsozialismus vorenthalten wurde. Wenn nicht ein großer Teil dieser jungen Menschen sein ganzes Leben lang das Hilfs-

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946. 103

arbeiterlos auf sich nehmen soll, dann hat der Staat die Verpflichtung, für die Jugend ein anderes Pflichtgesetz zu schaffen, ein Gesetz, das alle jungen Menschen verpflichtet, eine Berufsausbildung durchzumachen. (Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.) Der Staat müßte durch die Schaffung von Lehrwerkstätten vorbildlich vorangehen, denn alles, was zur Ausbildung der Jugend geschieht, macht sich tausendfach für den Staat selber bezahlt.

Der Berichterstatter hat hier ausführlich über die Anträge berichtet, die im Ausschuß für soziale Verwaltung gestellt wurden. Auch der Sprecher der Österreichischen Volkspartei hat gesagt, daß man sich im Ausschuß auf diese Annahme geeinigt habe. In bezug auf die Frauen sind alle Anträge der sozialistischen Fraktion durchgearbeitet worden, und ich muß hier feststellen, daß die Österreichische Volkspartei für unsere Anträge stimmte. Man muß nicht erst darauf hinweisen, daß gerade an der Frauengesundheit in dem letzten Jahrzehnt ein ungeheuer starker Raubbau getrieben wurde. Die Frauen sind heute in einem großen Ausmaß berufstätig, und sie werden es in Hinkunft auch bleiben, weil sie, mehr als es bisher der Fall war, auf ihren eigenen Verdienst angewiesen sein werden. Wer je in einem Betrieb war, der weiß, welche Beunruhigung die Nachricht, daß der Betrieb neuerlich nach Arbeitskräften durchkämmt wird, bei den Frauen auslöste, die außer der Berufsarbit auch viele außerberufliche Verpflichtungen zu verrichten haben, die sie schwer belasten, der wird daher auch verstehen, daß wir diese Maßnahme für die beruflich tätigen Frauen in das Gesetz aufnehmen müßten.

Aber auch die übrigen Frauen, die nicht im Berufe stehen, wurden, soweit sie für Angehörige im Haushalte zu sorgen haben, als nicht dienstpflichtig erklärt, denn die erschwerende Haushaltarbeit rechtfertigt diese Maßnahme. Die Ordinationszimmer der Ärzte sind heute von Frauen überfüllt, die infolge schwerster Unterernährung und Überbürdung über schwere gesundheitliche Störungen in ihrem weiblichen Funktionsapparat klagen.

Das vorliegende Arbeitspflichtgesetz wird von den arbeitenden Menschen in diesem Lande nur dann verstanden werden, wenn es sich nicht einseitig auf Arbeiter und Angestellte erstreckt. Das Gesetz spricht daher ausdrücklich davon, daß alle arbeitsfähigen Personen, also alle Menschen aus allen Berufs- und Gesellschaftsschichten in dieses Gesetz einzubeziehen sind. (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Wir verlangen, daß die Arbeitsämter auch in diesem Sinne angewiesen werden.

Ein besonderes Augeumerk wäre von den Arbeitsämtern auch den von den Nationalsozialisten importierten Ausländern zuzuwenden, die sich zum großen Teil als Schwarz- und Schleichhändler betätigen.

Das Gesetz sieht vor, daß in erster Linie Nationalsozialisten zum Wiederaufbau herangezogen werden. Auch hier verlangen wir, daß die Handhabung so erfolgt, wie es das Gesetz vorsieht. Dieses Verlangen, meine Damen und Herren, entspringt keineswegs Haß- und Rachegefühlen, aber kein Mensch in diesem Lande könnte es verstehen, wenn zur Wiedergutmachung all der furchtbaren Zerstörungen in unserer Stadt, daß zur Steuerung der furchtbaren Hungersnot, die unserem Lande droht, nicht in erster Linie die Mitglieder jener Partei herangezogen werden würden, auch wenn sie nur Mitläufer waren, die für all das Unheil verantwortlich ist. (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Es ist wohl die leichteste Form von Sühne, die ihnen durch eine Arbeitsverpflichtung aufgelegt wird. Sie genießen dabei die gleichen sozialpolitischen Rechte wie die übrigen Dienstverpflichteten.

Ich möchte aber noch ein paar Worte sagen: Es genügt nicht, die Arbeitskraft für den Wiederaufbau und die Ernährungssicherung zu mobilisieren, wichtiger erscheint uns die Herbeischaffung und Sicherung der zum Wiederaufbau notwendigen Materialien und Rohstoffe. Es ist kein Geheimnis, daß auf diesem Gebiete die größten Schwierigkeiten bestehen, ja, wir sind der Überzeugung, wenn es gelänge, die notwendigen Baustoffe zur Wiedererrichtung oder Instandsetzung unserer Wohnhäuser zu beschaffen, dann gäbe es genug Arbeitswillige, die am Wiederaufbau mitwirken. Wir können diese Rohstoffe und Materialien nicht aus eigener Kraft herbeischaffen, denn wir sind dabei auf Auslandshilfe angewiesen. Auch auf diesem Gebiete wirkt sich, genau so wie auf dem Gebiete der Ernährungssicherung, das Fortbestehen der Demarkationslinien verhängnisvoll aus. Für den Wiederaufbau wäre schon viel gewonnen, wenn die hohen Alliierten Mächte der Bitte der Arbeiterschaft, diese Demarkationslinien endlich zu Fall zu bringen, Rechnung trügen. (Beifall.) Die aufbauwillige Arbeiterschaft steht oft vor unüberwindlichen Schwierigkeiten und es ist nur zu bewundern, daß sie bei dem schlechten Ernährungszustand noch nicht mutlos geworden ist, daß sie immer wieder versucht, die Schwierigkeiten zu überwinden, und daß sie immer wieder hofft, daß ihr endlich Hilfe in dieser Beziehung werde.

Unser Land wurde infolge der Okkupation durch Hitlerdeutschland in eine furchtbare

104 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946.

Armut und Abhängigkeit gebracht. Wir wollen alles tun, um aus diesem unerträglichen Zustand herauszukommen. Anderseits verlangen wir aber auch Verständnis dafür, daß alles, was im Interesse des Aufbaues von der Arbeiterschaft begehrte wird, von dieser auch verstanden werden muß und daher nur mit ihrer Mitbestimmung und ihrer Mitwirkung zustandekommen darf.

Wenn wir heute für dieses Gesetz stimmen, so tun wir dies in dem Bewußtsein, daß die außerordentliche Notlage, in der sich unser Land befindet, außerordentliche Maßnahmen erfordert. Wir wollen nochmals ausdrücklichst darauf verweisen, daß eine Lenkung der Arbeitskraft in diesem Lande nur dann erträglich ist, wenn die arbeitenden Menschen das Gefühl haben, daß auch die so oft geforderte notwendige Lenkung und Planung unserer aus den Fugen geratenen Wirtschaft in Angriff genommen wird. Der Wille hiezu müßte von der Regierung durch eine baldige Vorlage des Gesetzes über die Sozialisierung der sozialisierungsreifen Betriebe kundgetan werden. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Zum Schluß will ich zum Ausdruck bringen, daß wir uns nicht nur in bezug auf das Arbeitspflichtgesetz ein Beispiel an dem Auslande nehmen sollen, sondern daß wir fordern, daß die neuen Wege auf dem Gebiete der Wirtschaftslenkung und der Sozialisierung, die das Ausland bereits erfolgreich beschritten hat, auch bei uns Beachtung und Nachahmung finden. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen bei den Parteigenossen.)

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Generaldebatte ist damit geschlossen.

Ich möchte eine kurze Feststellung machen. Der Herr Abgeordnete Elser hat einen Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß eingereicht und der Herr Obmann der Kommunistischen Vereinigung wünscht, daß ich die Unterstützungsfrage stelle. Dieser Antrag ist nur von einem, vom Antragsteller selbst, unterschrieben. Ich stelle fest, daß § 40 der Geschäftsordnung ausdrücklich sagt, daß Anträge auf Zurückweisung an den Ausschuß nur dann in Frage kommen, wenn der Antrag von mindestens acht Mitgliedern unterschrieben ist. Ich bin daher nicht in der Lage, die Unterstützungsfrage zu stellen, da dies nur bei Anträgen mit meritorischem Charakter erforderlich ist.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Hilgegeist: Ich kann mich ja im Schlußwort kurz halten. Grundsätzliche Bedenken sind im wesentlichen nicht gemacht worden. Wir alle sind uns darüber

einig. Der Herr Abgeordnete Elser kann überzeugt sein, er befindet sich mit mir in voller Übereinstimmung, wenn er sagt, es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den Menschen, die dem Staat gegenüber schon ihre Pflicht erfüllt haben, und denjenigen, die wir mit dem Gesetz treffen wollen. Ich glaube, mit den Worten zum Ausdruck gebracht zu haben, daß ein Arbeitszwang nicht notwendig ist gegenüber Leuten, die ehnein arbeiten, sondern er ist nur notwendig gegen diejenigen, die nichts machen. Es wird an der Durchführung des Gesetzes liegen, daß wir diesen Zweck und dieses Ziel des Gesetzes auch wirklich erreichen.

Ich beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Hohe Haus hat das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen.

Ich werde die Spezialdebatte in vier Abschnitten durchführen. Der erste Abschnitt umfaßt die §§ 1 bis 3, der zweite Abschnitt die §§ 4 bis 10, der dritte Abschnitt die §§ 11 und 12, der vierte Abschnitt die §§ 13 bis 16.

Wird gegen diese Einteilung der Spezialdebatte eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei meinem Vorschlag.

Wir gelangen zum ersten Abschnitt der Spezialdebatte. In Verhandlung stehen die §§ 1 bis 3.

Hiezu hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile es ihm.

Abg. Honner: Hohes Haus! Ich habe zu § 2, Absatz (3), einen Abänderungsantrag zu stellen, der lautet (liest):

„Der Nationalrat möge beschließen: § 2, Absatz (3), erster Satz, soll lauten: Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt und nicht in den §§ 4 und 12 des Verbotsgegesetzes genannt sind, dürfen zur Arbeit im Sinne des § 3 nicht verpflichtet werden.“

Zur Begründung dieses meines Antrages berufe ich mich vor allem auf einen Ausspruch des Herrn Berichterstatters, Abgeordneten Hilgegeist, zur Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes, in dem er kategorisch ausgesprochen hat, daß Arbeitspflicht und Arbeitszwang nicht für jene gelten sollen, die bereits arbeiten, sondern nur die treffen sollen, die nicht arbeiten wollen und sich von der Arbeit drücken. Diese seine Auffassung hat der Herr Berichterstatter in seiner zweiten Stellungnahme nach Abschluß der Generaldebatte noch einmal wiederholt.

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946. 105

Des weiteren hat der Herr Redner der Mehrheit in diesem Hause ebenfalls sehr nachdrücklich unterstrichen, daß dieses Gesetz lediglich die Handhabe bieten soll, die sogenannten „Schlurfs“, die Arbeitsscheuen und die Schleichhändler zu treffen. Wir befinden uns also in einer völligen Übereinstimmung darüber, daß dieses Gesetz in keiner Weise jene Arbeiterschichten berühren soll, die bisher durch ihr Verhalten und durch ihre Arbeit den Nachweis geliefert haben, daß sie keinesfalls zur Kategorie der Arbeitsunwilligen und der Arbeitsscheuen gehören.

Wir Kommunisten sind keineswegs prinzipiell gegen die Beschußfassung eines Arbeitspflichtgesetzes, wenn damit vor allem und ausschließlich jene Schichten und Elemente getroffen werden sollen, die sich bisher jeglicher Arbeit zu entziehen gewußt haben. Wir brauchen also ein Gesetz, das die Arbeitsunwilligen treffen soll und muß, die Schlurfs, diejenigen, die die Bars, die Nachtlokale bevölkern, die spazieren gehen und den andern zuschauen, wie sie arbeiten, ein Gesetz, das die Schleichhändler treffen soll, mit einem Wort diejenigen, die durch ihr Verhalten bisher gezeigt haben, daß sie zur Kategorie der Arbeitsscheuen gehören. Mit einem solchen Gesetz befinden wir uns in voller Übereinstimmung mit all den Zehntausenden und Hunderttausenden von Arbeitern, die vom Tag der Befreiung arbeiteten, ohne erst lange zu fragen, wer ihnen einen Lohn bezahlen wird, ob sie überhaupt einen Lohn erhalten werden, die nicht lange fragten, aber dafür gearbeitet haben bei Wasser und Brot 12 und 14 Stunden lang, oft nur bei Wasser ohne Brot. Wir befinden uns in Übereinstimmung mit allen jenen, die Aufbauarbeit geleistet haben. Aber wir würden uns in einen schweren Gegensatz stellen, wenn wir diese aufbauwilligen, opferbereiten Arbeiter und Angestellten mit den arbeitscheuen Schlurfs, den Arbeitsunlustigen in einen Topf werfen wollten.

Ich glaube, das kann nicht Sinn eines solchen Gesetzes sein.

Daher zielt mein Antrag darauf ab, daß diejenigen, die seit Beginn der Befreiung Arbeit geleistet haben — und gewiß hat es an Arbeitswilligen nie gefehlt —, von diesem Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu diesem meinen Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen, und bin überzeugt, nachdem in dieser Frage eine vollkommene Übereinstimmung zu bestehen scheint, daß dieser mein Antrag die volle Zustimmung des Hauses finden wird.

Außerdem ist noch bei § 2 eine kleine sprachliche Unebenheit zu beseitigen; statt „und“ soll das Wort „oder“ kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Honner stellt zu § 2 den Antrag (liest):

„Der Nationalrat möge beschließen: § 2, Absatz (3), erster Satz, soll lauten:

Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt und nicht in den §§ 4 und 12 des Verbotsgegesetzes genannt sind, dürfen zu Arbeiten im Sinne des § 3 nicht verpflichtet werden.“

Dieser Antrag hat nicht die erforderliche Unterschriftenzahl gemäß § 41 der Geschäftsordnung. Da es ein meritorischer Antrag ist, hat die Unterstützungsfrage gestellt zu werden. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist nicht genehmigt unterstützt und steht daher nicht in Verhandlung.

Von dem Herrn Abgeordneten Geißlinger ist ein Antrag zu § 2, Absatz (4), eingebracht worden. Er trägt die erforderliche Unterschriftenzahl und lautet (liest):

„Nach dem Worte „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ sollen die Worte eingeschaltet werden: „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht.“

Dieser Antrag steht zur Verhandlung.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Hillegeist: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Honner hat hier eine etwas zu kasuistische Auslegung meiner Stellungnahme versucht. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß es die Auffassung des gesamten Ausschusses war, daß der Arbeitszwang wohl nur in Frage kommen kann gegenüber Menschen, die nicht arbeiten. Menschen, die ohnehin in Beschäftigung stehen, und das ist die überwiegende Mehrheit des österreichischen Volkes, brauchen keinen Zwang, denn sie arbeiten ja freiwillig, und das Arbeitspflichtgesetz ist auch für sie kein Zwangsgesetz, sondern es soll die Möglichkeit schaffen, die Kräfte so heranzuziehen, daß der Zweck dieses Gesetzes erreicht wird. Wir dürfen doch nicht vergessen, daß das Arbeitspflichtgesetz nicht nur deshalb geschaffen werden muß, weil wir der Meinung sind, sonst nicht in der Lage zu sein, die arbeitsunwilligen Kräfte wieder in der Wirtschaft einzusetzen. Das Arbeitspflichtgesetz wird doch in erster Linie aus dem Grund geschaffen, damit wir, um die notwendigen Arbeiten des Wiederaufbaues, der Ernäh-

106 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946.

rungssicherung auch wirklich durchführen zu können, die hiezu notwendigen Arbeitskräfte unter allen Umständen sicherstellen können. Es ist daher begreiflich, daß wir diesen Zweck vor allem im Auge haben und daß wir, falls etwa durch das Fehlen entsprechender Kräfte aus dem Kreis der bereitsstellenlos gewordenen Arbeitskräfte die Durchführung oder vielleicht gar die Fertigstellung der Arbeiten gefährdet sein könnte — womit der ganze Sinn und Zweck des Gesetzes verloren ginge, womit die ganzen Anstrengungen nutzlos würden, die wir auf diesem Gebiete gemacht haben —, dann eben zwingende Vorsorge treffen müssen, daß die Fertigstellung dieser Arbeiten unter Umständen auch unter Einsatz von Arbeitskräften, die schon in einem Betrieb beschäftigt sind, zustande gebracht werden kann. Da war es vor allem die Aufgabe des Ausschusses, die Sicherung so weitgehend zu schaffen, daß damit wirklich nur dieser Zweck erfüllt wird und nicht etwa das Gesetz dann ausgelegt, beziehungsweise gehandhabt wird gegen die ohnehin ihrer Pflicht voll und ganz nachkommenden Arbeitenden. Es ist dies dadurch erreicht, daß nicht nur ausgesprochen wird: die Verpflichtung zum Arbeitseinsatz kann aus einem Betriebe heraus nach diesem Gesetz nur vorgenommen werden, wenn die Fertigstellung der Arbeiten gefährdet wird, es ist außerdem durch einen Zusatzantrag der sozialistischen Fraktion, der auch von den Kommunisten einstimmig angenommen wurde, ausgesprochen worden, daß die Verwendung dieser aus einem Betriebe verwendeten Arbeitskräfte nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes erfolgen darf. Also wieder eine im Sinne der Sicherung der betreffenden Arbeitskräfte gelegene Bestimmung. Außerdem die allgemeine Bestimmung, daß Arbeitskräfte aus dem Betrieb heraus nur bis 30 Jahre dienstverpflichtet werden können. Ich glaube also, durchaus in Übereinstimmung mit meinen grundsätzlichen Auffassungen zu sein, die dahin gegangen sind, daß ich erklärt habe, ein Arbeitszwang kann für Beschäftigte nicht in Betracht kommen. Wenn wir Beschäftigte trotzdem nach diesem Gesetz heranziehen, so nur ausschließlich zu dem Zweck, um die Erfüllung dieses Gesetzes auch wirklich zu gewährleisten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über die erste Gruppe, das sind die §§ 1 bis 3 der Regierungsvorlage. Ich ersuche jene Frauen und Herren, die damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die §§ 1 bis 3 sind mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Geißlinger zu alinea 4 des. § 2, wonach nach den Worten „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ die Worte: „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht“ eingefügt werden sollen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Zusatzantrag ist gleichfalls angenommen.

Wir kommen zur zweiten Gruppe, das sind die §§ 4 bis 10 der Regierungsvorlage. Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Honner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Honner: Hohes Haus! Nachdem mein Abänderungsantrag abgelehnt wurde, halte ich es für nötig, daß im § 7 entsprechende Sicherungsvorkehrungen getroffen werden. Ich stelle daher folgende Anträge (liest):

„Im § 7, Absatz (2), hat das Wort ‚partiell‘ zu entfallen.“

Im § 7, Absatz (3), soll der erste Satz lauten: „Der Ausschuß [Abs. (2)] besteht aus dem Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzendem, zwei Beisitzern aus dem Kreise der Dienstnehmer und einem Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber.“

Überdies hat im fünften Satz desselben Absatzes das Wort ‚beiden‘ zu entfallen.“

Ich habe schon gesagt, daß ich diese Änderung für notwendig halte, weil die Vertreter der Arbeiter bei der Bestimmung und Auswahl der zur Arbeitspflicht herangezogenen Kräfte, weil es sich ja vorwiegend um eine Angelegenheit der Arbeiter handelt, einen größeren Einfluß haben sollen als der Vertreter des Arbeitsamtes und der Vertreter der Dienstgeber. Schon in der früheren Zeit hat es sich aus der Praxis und der Tätigkeit der Arbeitsämter mehrmals ergeben, daß sie nicht imstande waren, den Anforderungen von Arbeitskräften immer zu entsprechen. Oft war es so, daß, wenn seitens der Besatzungsmächte, aber auch seitens der öffentlichen Unternehmungen an die Arbeitsämter die Forderung nach Einstellung von Arbeitskräften gestellt wurde, sich diese außerstande erklärten, diese Forderung zu erfüllen.

Der zweite und schwerstwiegende Grund ist der, daß es nach der Praxis verschiedener Arbeitsämter schon wiederholt vorkommen ist, daß man einfach, wenn Arbeitskräfte angefordert wurden, auf die Kräfte zurückgriff, die bereits in den Betrieben vorhanden waren. So wollte zum Beispiel das Arbeitsamt in Pottendorf eine Anforderung zur Beistellung von Arbeitskräften für das Erdölgebiet in Zistersdorf auf die Weise erfüllen, daß es einfach bereits in Betrieben und Arbeit stehende Arbeitskräfte für diese

8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Februar 1946. 107

Arbeit zur Verfügung stellen wollte und nicht diejenigen, die herumspazieren und sich von der Arbeit gedrückt haben. Aus diesem Grund ist es wenigstens in diesem einen Paragraphen notwendig, bei der Zusammensetzung des Ausschusses, der über den Arbeitseinsatz zu bestimmen hat, den Vertretern der Arbeitnehmer — weil es sich ja um eine Sache handelt, die vorwiegend sie betrifft — einen größeren Einfluß zu sichern. Ich bitte auch hier den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen, und ersuche das Hohe Haus um die Zustimmung zu diesem Antrage.

Präsident: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Honner trägt ebenfalls nicht die erforderliche Anzahl von acht Unterschriften. Ich stelle die Unterstützungsfrage und ersuche jene Frauen und Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Hillegeist: Hohes Haus! Als Berichterstatter bin ich verpflichtet, den Beschuß des Ausschusses zu vertreten. Sie können nicht erwarten, daß ich etwas anderes vertrete. Ich erinnere, daß dieser Antrag schon im Ausschuß die Zustimmung der sozialistischen Fraktion gefunden hat und von der Mehrheit abgelehnt wurde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung zunächst über die unbestrittenen §§ 4 bis 6. Ich bitte jene Frauen und Herren, welche diesen Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die §§ 4 bis 6 sind angenommen.

Zu § 7, Absatz (2), stellt der Herr Abgeordnete Honner den Antrag, daß das Wort „paritätisch“ auszufallen hätte.

Ich kann nur positiv abstimmen lassen und bitte die Frauen und Herren, die § 7, Absatz (1), und § 7, Absatz (2), — diesen mit vorläufiger Weglassung des Wortes „paritätischen“ — annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Ich ersuche nun die Abgeordneten, die auch das Wort „paritätischen“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Auch dieses Wort ist angenommen und damit der Antrag Honner abgelehnt.

Weiter wird beantragt, daß der erste Satz des Absatzes 3 lauten soll (liest):

„Der Ausschuß [Abs. (2)] besteht aus dem Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzenden, zwei Beisitzern aus dem Kreise der

Dienstnehmer und einem Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber.“

Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche dieser Abänderung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt, da die Zweidrittelmehrheit nicht gegeben ist.

Ich ersuche nun die Abgeordneten, die den ersten Satz in der Fassung des Ausschußberichtes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Der zweite, dritte und vierte Satz dieses Absatzes sind unbestritten. Die Frauen und Herren, die dafür sind, mögen sich von den Sitzen erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Im fünften Satz beantragt der Herr Abgeordnete Honner die Streichung des Wortes „beiden“. Ich kann wieder nur positiv abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die diesen Satz mit vorläufiger Auslassung des Wortes „beiden“ annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte ferner diejenigen, die auch das Wort „beiden“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Gleichfalls angenommen und damit der Antrag Honner abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Rest des § 7 und über die §§ 8, 9 und 10. Hier sind keine Anträge gestellt.

Ich ersuche jene Frauen und Herren, die diese Paragraphen annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Diese Bestimmungen sind genehmigt und damit der zweite Abschnitt mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir kommen nun zum dritten Abschnitt, das sind die §§ 11 und 12. Zu § 12, Absatz (1), Punkt b, liegt ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pittermann vor. Er lautet (liest):

„In besonderen Fällen kann das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Vertrauensmann) Ausnahmen hievon bewilligen.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht zur Debatte.

Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Hillegeist: Hohes Haus! Der Antrag ist die Konsequenz eines Beschlusses, der über den Antrag und die Absichten der Antragstellerin, der Kollegin Moik, hinausgegangen ist. Durch die Streichung dieses Absatzes, die im Ausschuß beschlossen wurde, wäre bewirkt worden, daß Kündigungen auch in Ausnahmefällen während der Dienstverpflichtung aus dem Stamm-

108 8. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 15. Februar 1946.

betrieb hinaus unmöglich sind. Da dies sachlich nicht ohne weiteres zu rechtfertigen wäre, wurde jetzt also der Antrag wieder aufgenommen, der seinerzeit im Ausschuß gestellt wurde. Der Antrag geht dahin, daß nun Kündigungen doch möglich sein sollen, aber nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Ich glaube, daß dieser Zusatz auch die Zustimmung der Österreichischen Volkspartei gefunden hat, so daß der Annahme dieses vom Ausschuß eigentlich abgewiesenen Antrages keine Schwierigkeiten entgegenstünden. Für diesen Fall stelle ich den Antrag, dieser Änderung zuzustimmen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über den § 11 sowie über den § 12, Absatz (1), mit Ausnahme von Punkt b, und über den § 12, Absatz (2), unter einem und sodann über den § 12, Absatz (1), Punkt b, mit dem Zusatzantrag Pittermann abstimmen lassen.

Ich ersuche jene Frauen und Herren, die dem § 11, dem § 12, Absatz (1), ausgenommen Punkt b, sowie dem § 12, Absatz (2), in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Hohe Haus hat dem Antrag des Ausschusses zugestimmt.

Ich ersuche nunmehr jene Frauen und Herren, die dem § 12, Absatz (1), Punkt b, mit dem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Hohe Haus hat auch den Punkt b mit dem Zusatzantrag Pittermann angenommen.

Damit ist der dritte Abschnitt erledigt.

Nun kommt der vierte Abschnitt, das sind die §§ 13 bis einschließlich 16. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Hillegeist: Da diese Bestimmungen unbestritten sind, beantrage ich ihre Annahme.

Präsident: Ich bitte jene Frauen und Herren, die den vierten Abschnitt sowie Titel und Eingang annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Hillegeist: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Niemand meldet sich.) Dies ist nicht

der Fall. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist auch in dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Unsere heutige Tagesordnung ist damit erschöpft.

Von den eingelangten Regierungsvorlagen weise ich zu:

Die Regierungsvorlage Nr. 37, Wirksamkeit von Abtretungen und Pfandrechten gegenüber der Republik Österreich, dem Justizausschuß;

die Regierungsvorlage Nr. 39, Paßgesetz, die Regierungsvorlage Nr. 41, Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes, die Regierungsvorlage Nr. 46, Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, dem Verfassungsausschuß;

die Regierungsvorlage Nr. 47, Lastverteilungsgesetz, dem Ausschuß für Energiewirtschaft und Elektrifizierung;

die Regierungsvorlage Nr. 38, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in Österreich, die Regierungsvorlage Nr. 40, Filmwirtschaftsgesetz, die Regierungsvorlage Nr. 43, Eichrechtsnovelle 1946, und die Regierungsvorlage Nr. 45, Patentanwaltsgesetz 1946, dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau;

die Regierungsvorlage Nr. 44, Zinsenstreitigungsgesetz, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, ich werde die Zusage veranlassen.

Die bisher von den Mitgliedern des Hauses eingebrachten Anträge Nr. 1 bis 7 habe ich den beantragten Ausschüssen zugewiesen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Verfassungsausschuß und der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau für heute, 15 Uhr, einberufen sind.

Die nächste Sitzung schlage ich für Dienstag, den 19. Februar, 10 Uhr vormittags, vor. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Es bleibt also bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluf der Sitzung: 13 Uhr 25 Minuten.